A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeine Wohngebiete
Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten mit dem Index ① nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dorfgebiete
Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in den Dorfgebieten die Nutzungen nach § 5 (2) Nr. 8 und Nr. 9 BauNVO nicht zulässig.
Gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauNVO i.V. mit § 1(5) BauNVO sind Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe ausnahmsweise zulässig, wenn keine Intensivtierhaltung vorgesehen ist.
Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Straßenseitige Baugrenzen
Gemäß § 31 (1) BauGB dürfen straßenseitig festgesetzte Baugrenzen auf den Baugrundstücken nur durch Vordächer um max. 0,8 m auf einer Länge von max. 3,0 m überschritten werden.

Straßenabgewandte Baugrenzen
Gemäß § 31 (1) BauGB dürfen straßenabgewandt festgesetzte Baugrenzen auf den Baugrundstücken nur durch Wintergärten, Balkone oder Anbauten in Glasbauweise um max. 2,5 m, auf einer Länge von maximal 1/3 der Gebäudebreite überschritten werden.

Gartenseitige und seitliche Baugrenzen
Gemäß § 31 (1) BauGB dürfen gartenseitig und seitlich festgesetzte Baugrenzen auf den Baugrundstücken ausnahmsweise durch Terrassen in Erdgeschoss- oder Souterrainebene überschritten werden. Terrassen sind dabei nur mit einer Tiefe von max. 4 m, gemessen ab der zugehörigen Hauswand, zulässig.

3. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemäß § 31 (1) BauGB ist in allen Baugebieten ein zusätzliches Vollgeschoss ausnahmsweise zulässig, wenn dieses innerhalb geneigter Dachflächen liegt und die Überschreitung der ansonsten zulässigen Zahl der Vollgeschosse ausschließlich durch Dachaufbauten, die in ihrer Länge 2/5 (einzeln oder in ihrer Summe) der Gebäudebreite unterschreiten und in der ersten Dachgeschoss-Ebene liegen, bedingt ist.

4. BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in den mit Index ① gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten nur Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zulässig.

5. MIT GEH-, FAHR- ODER LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

Gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB sind die zeichnerisch mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten festgesetzten Flächen mit einem Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der unmittelbar betroffenen Anlieger sowie mit Leitungsrechten und daran gebundenen Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

6. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Stellplätze bzw. Garagen in den mit Index ① gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der mit „St" bzw. „Ga" zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig. Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen dürfen nur maximal in der Breite der dazugehörigen Garagen und Stellplätze befestigt werden.

Im gesamten Plangebiet sind unterirdische Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und mit durckwasserhaltenden Abdichtungen auszuführen. Dabei muss die Oberkante unterirdischer Garagen mind. 0,45 m unter natürlichem Gelände liegen. Geringfügige Überschreitungen der überbaubaren Grundstücksflächen für Tiefgaragen sowie deren Überschreitung für Zu- und Abfahrten sind ausnahmsweise zulässig.

7. NEBENANLAGEN

Gemäß § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, in den mit Index ① gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten, Nebenanlagen - mit Ausnahme von Kinderspielgeräten einschl. ebenerdigen Spielhäusern bis 4 m² Grundfläche, überdachte Freisitze, Pergolen, Mülltonnenschränken, Einfriedungen, und Gartengerätehäuser, letztere bis zu einer Größe von insgesamt 6 m² Grundfläche pro Baugrundstück - ausgeschlossen.

Gemäß § 14 (1) BauNVO sind Nebenanlagen in allen Baugebieten unzulässig, wenn es sich um Tore, Schranken oder sonstige Einbauten (Parkbuchten, Pflanzbeete, etc.) auf privaten Zuwegungen handelt, die eine Zugänglichkeit der hinterliegenden Gebäude für die Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste behindern.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Straßenverkehrslärm und Luftverkehrslärm

Zum Schutz gegen Straßenverkehrslärm müssen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB müssen die Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen an den mit **- XXX -** gekennzeichneten Baugrenzen ein bewertetes Mindest-Bauschalldämm-Maß von 45 dB(A) aufweisen. In diesen Bereichen wird die Orientierung von Schlafräumen zur lärmarmen Gartenseite empfohlen.
Die Werte gelten auch für Dachflächen, sofern sie Aufenthaltsräume nach außen abschließen.

Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB müssen im gesamten Plangebiet zum Schutz vor Straßenverkehrs- und Flugverkehrslärm die Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen ein bewertetes Bauschalldämmmaß von mindestens 40 dB(A) aufweisen.

Im gesamten Plangebiet müssen in Schlafräumen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB zum Schutz vor Straßenverkehrs- und Flugverkehrslärm zusätzlich schallgedämmte und motorisch betriebene Lüftungseinrichtungen eingebaut werden, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Raumbelüftung gewährleisten. Das Betriebsgeräusch motorisch betriebener Lüftungseinrichtungen darf in der niedrigsten Betriebsstufe einen Innenpegel von 28 dB(A) nicht überschreiten.

9. ERHALTUNG VON BÄUMEN

Gemäß § 9 (1) 25 b) BauGB sind die zeichnerisch als zu erhalten festgesetzten Bäume durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu sichern. Ist eine Erhaltung infolge von Blitzschlag, Sturm, Alterung oder wegen nicht mehr ausreichender Standsicherheit nicht möglich, so ist auf dem Grundstück ein Baum, Mindeststammumfang 16/18, gemessen in 1,0 m Höhe über Bodenoberfläche, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Geeignete bodenständige bzw. standortgerechte Baumarten sind:

Winter-Linde, Spitz-Ahorn, Hainbuche, Vogelbeere

Bei Baumaßnahmen sind die Bäume gemäß DIN 18920 zu schützen. Baustoff-lagerungen, Bodenmodellierungen und Befahren im Bereich der Krontraufe sind nicht zulässig.

10. ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB sind für die zeichnerisch als anzupflanzen festgesetzten Bäume standortgerechte, landschaftstypische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 0,16 m, gemessen in 1,0 m Höhe über Bodenoberfläche, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu berücksichtigen:

Lateinischer Name	*Deutscher Name*	*Pflanzqualität*
Tilia cordata	Winter-Linde	Hochstamm, 3 x v., aus extra weitem Stand, mit Ballen
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Hochstamm, 3 x v., aus extra weitem Stand, mit Ballen
Carpinus betulus	Hainbuche	Hochstamm, 3 x v., aus extra weitem Stand, mit Ballen
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Hochstamm, 3 x v., aus extra weitem Stand, mit Ballen

Für ein sicheres Anwachsen der Bäume ist eine Entwicklungspflege in den ersten drei

Jahren vorzunehmen. Erforderliche Rückschnittmaßnahmen sind den verkehrstechnischen Anforderungen entsprechend durchzuführen.

11. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB sind die zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen mit heimischen Kleinsträuchern zu gestalten. Pflanzen der gleichen Art sind in kleinen Gruppen zusammen zu pflanzen. Hierbei sind Pflanzabstände von 0,5 m vorzunehmen. Die Pflanzmaßnahmen sind im Spätherbst oder im Frühjahr durchzuführen. Folgende Arten sind zu berücksichtigen:

Scheinquitte (Chaenomeles japonica), Mannsblut (Hypericum androsaemum), Fünffingerstrauch (Potentilla fruticosa), Wildrosen (Rosa arvensis, R. pimpinellifolia, R. rugosa, R. scabriuscula), Zwerg-Liguster (Ligustrum vulgare Lodense), Kriech-Weide (Salix repens), Rosmarin-Weide (Salix rosmarinifolia), Sommerspiere (Spirea bumalda)

12. PFLANZBINDUNGEN AUF DEN BACHBEGLEITENDEN GRÜNFLÄCHEN

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB sind die als zeichnerisch festgesetzte öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung: „bachbegleitende Grünfläche“ punktuell mit standortgerechten und an die Feuchtigkeitsverhältnisse angepassten Baum- und Strauchgruppen dauerhaft zu bepflanzen und zu unterhalten.
Zur Schaffung naturnäherer Verhältnisse am Schackumer Bach ist die Anpflanzung von Gehölzen insbesondere am Gewässer vorzunehmen. Die Gehölze dürfen jedoch nicht in das hydraulisch notwendige Querprofil gepflanzt werden, sondern sind auf die Böschungsoberkante zu setzen. (Teilfunktion: Beschattung, Substrateintrag, Biotopverbund).

Für die geplanten Gehölzpflanzungen sind in Hinblick auf Artenzusammensetzung, Pflanzabstände und Pflanzgrößen die folgenden Angaben zu beachten:

Lateinischer Name	*Deutscher Name*	*Pflanzqualität*
Quercus robur	Stiel-Eiche	Heister, 3 x v., m. B., 200-250
Carpinus betulus	Hainbuche	Heister, 3 x v., m. B., 200-250
Prunus avium	Vogelkirsche	Heister, 3 x v., m. B., 200-250
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	Verpfl. Sträucher, 60-100
Crataegus monogyna	Weißdorn	Verpfl. Sträucher, 60-100
Corylus avellana	Hasel	Verpfl. Sträucher, 60-100
Rosa canina	Hunds-Rose	Verpfl. Sträucher, 60-100

Eine sonstige Einsaat der Flächen im unmittelbaren Gewässerbereich oder Anpflanzungen sind nicht vorzunehmen. Die Flächen sind als krautreiche Hochstauden- und Grasflur zu entwickeln, die in räumlichem und zeitlichem Wechsel (z.B. belassen einzelner Gewässerabschnitte) etwa alle 3-5 Jahre gemäht werden, um unerwünschten Aufwuchs von Gehölzen zu verhindern. Dies gilt auch für die Bereiche zwischen dem Gewässer und den Retentionsbecken. Die Mahd ist zu einem geeigneten Jahreszeitpunkt außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Juni) vorzunehmen. Ein möglichst später Mahdzeitpunkt etwa Ende Juli bis Ende Oktober ist anzustreben. Das anfallende Mähgut ist nach Möglichkeit 1-2 Tage später von der Fläche zu entfernen.

Die Retentionsbecken sind mit einem Landschaftsrasen für Feuchtlagen (RSM 7.3) einzusäen. Weitere Maßnahmen oder eine Bepflanzung sind nicht vorzunehmen. Für die Becken ist dauerhaft eine jährliche Mahd vorzusehen, um den Aufwuchs von Gebüschen oder Baumjungwuchs zu verhindern. Die Mahd ist zu einem geeigneten Jahreszeitpunkt außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Juni) vorzunehmen. Ein möglichst später Mahdzeitpunkt ist anzustreben. Das Mähgut ist dabei von der Fläche zu entfernen.

Die „Randzonen“ entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit einer Rasenmischung (RSM 7.1.2 Landschaftsrasen – Standard mit Kräutern nach FLL 2007) einzusäen und durch eine regelmäßige einschürige Mahd zu unterhalten. Die Mahd ist zu einem geeigneten Jahreszeitpunkt außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Juni) vorzunehmen. Das anfallende Mähgut ist nach Möglichkeit 1-2 Tage später von der Fläche zu entfernen.

13. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

In den mit Index ① gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB auf mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine Begrünung mit heimischen Sträuchern (z. B. als Hecken- oder Gruppenpflanzung) gemäß der u.g. Artenliste anzulegen. Ersatzweise kann pro angefangener 100 m² überbauter Fläche ein heimischer Laubbaum,

Mindeststammumfang 0,16 m gepflanzt werden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Sträucher:
Felsenbirne (Amelanchier), Berberitze (Berberis), Buchsbaum (Buxus), Apfel-Zierquitte (Chaenomeles), Hartriegel (Cornus), Johanniskraut (Hypericum), Echter Jasmin (Jasminum nudiflorum), Kolkwitzie (Kolkwitzia amabilis), Liguster (Ligustrum vulgare), Heckenkirsche (Lonicera), Zierapfel (Malus), Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius), Zier-Johannisbeere (Ribes), Gemeine Heckenrose (Rosa canina), Bibernell-Rose (Rosa pimpinellifolia), Schneespiere (Spirea), Schneeball (Viburnum), Schmetterlingsstrauch (Buddleja), Deutzie (Deutzia), Ranunkelstrauch (Kerria japonica), Weide (Salix)

Bäume:
Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Traubenkirsche (Prunus padus), Mehlbeere (Sorbus aria), Gewöhnliche Eberesche (Sorbus aucuparia), Essbare Eberesche (Sorbus aucuparia Edulis), Speierling (Sorbus domestica), Elsbeere (Sorbus torminalis)

Obstbäume:
Das gesamte Repertoire an Kern- und Steinobst, wobei regionale Obstsorten zu bevorzugen sind. (Auskünfte können bei ansässigen Obst- und Gartenbauvereinen oder der Unteren Landschaftsbehörde eingeholt werden.)

14. HÖHENLAGE GEBÄUDE

Die gemäß § 16 (3) Nr. 2 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzten max. Trauf-, First- und Gebäudehöhen beziehen sich auf die Fahrbahnachse der zugeordneten Erschließungsstraße, bei Einzelhäusern gemessen in Höhe des Hauseinganges, bei Doppelhäusern bzw. Mehrfamilienhäusern gemessen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze.

Gemäß § 9 (3) BauGB darf die Oberkante der fertigen Erdgeschossfußböden (OKE) max. 0,45 m über der Fahrbahnachse der zugeordneten Erschließungsstraße, gemessen in Höhe des Hauseinganges, liegen.

Grundlage für die Höhen der Erschließungsstraße ist die Straßenausbauplanung des Fachbereiches 5, Straßen und Kanäle der Stadt Meerbusch.

15. EINLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen innerhalb der mit dem Index ① gekennzeichneten Baugebiete ist gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 51a LWG ortsnah über einen vorgeschalteten Retentionsraum in das Gewässer einzuleiten. Flächen-, Mulden-, Rigolen- bzw. Rohrversickerungen oder Sickerschächte sind auf dem eigenen Grundstück nicht zulässig. Eine oberirdische Niederschlagswasserableitung über z. B. Rinnen wird empfohlen.

Private Stellplätze und deren Zufahrten sowie Garagenzufahren sind wasserdurchlässig zu gestalten, wenn der Abstand des Geländes zum höchsten Grundwasserstand von mind. 0,6 m beträgt. Diese Feststellung kann nur im Rahmen einer detaillierten Planung und im Einzelfall getroffen werden.

B. KENNZEICHNUNG

1. ERDBEBENZONE

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 1. Auf die DIN 4149 wird hingewiesen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. FLUGLÄRM

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone 2 des Verkehrsflughafens Düsseldorf (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Düsseldorf vom 4. März 1974 - BGBl. I S. 657). Auf die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 8. September 2009 (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - BGBl. I S. 2992) wird verwiesen. Das Plangebiet liegt darüber hinaus in der Lärmschutzzone C gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) "Schutz vor Fluglärm" vom 17. August.1998.

2. BAUDENKMAL

Das zeichnerisch mit **D** nachrichtlich übernommene Baudenkmal (Moerser Straße Nr. 72) unterliegt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW und ist in der Denkmalliste der Stadt eingetragen.

D. HINWEISE

1. BAUSCHUTZBEREICH FLUGHAFEN

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Danach ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) erforderlich, wenn Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie andere Anlagen und Geräte (z. B. Kräne, Bauhilfsanlagen) bestimmte Höhenbegrenzungen außerhalb oder innerhalb der Anflugsektoren überschreiten.
Auf das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942), wird hingewiesen.

2. Im Plangebiet kommt es zu Überflügen des benachbarten Flughafens Düsseldorf. Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone 2 des Verkehrsflughafens Düsseldorf (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) sowie in der Lärmschutzzone C des Landesentwicklungsplanes NRW (Schutz vor Fluglärm), in der mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 62-67 dB(A) zu rechnen ist.

Die Festsetzungen zum Straßenverkehrslärmschutz berühren nicht die ggf. höheren Schallschutzanforderungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 8. September 2009 (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - BGBl. I S. 2992) zur Einhaltung eines bewerteten Mindest-Bauschalldämm-Maßes für Außenbauteile innerhalb der Schutzzone 2 des Verkehrsflughafens Düsseldorf.

3. BODENSCHUTZ UND BODENSCHONENDE GESTALTUNG

Die Belange des Bodenschutzes, die sich aus dem BundesBodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 und des Landesbodenschutzgesetzes (LbodSchG) vom 09.05.2000 ergeben, sind zu beachten.

Der Schutz und die Sicherung erhaltenswerter Gehölz- und Vegetationsbestände durch Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS- LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) während der Bauzeit ist zu gewährleisten.

Die fachgerechte Behandlung von Oberboden nach DIN 18915 (Bodenarbeiten), 18917 (Rasen- und Saatarbeiten) und 18300 (Erdarbeiten) ist zu gewährleisten.

Es wird empfohlen:
- die Baustelleneinrichtungsflächen auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und diese außerhalb späterer Vegetations- und Grünflächen sowie außerhalb empfindlicher Vegetationsstrukturen anzulegen.
- Mauern zu begrünen. Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung vorzusehen.
- Standplätze für Müllsammelbehälter im Gebäude unterzubringen oder mit Hecken abzupflanzen. Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

4. BODENDENKMALPFLEGE

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Meerbusch als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206 / 80039, Fax 02206 / 80517, unverzüglich zu informieren. Auf §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen.

5. GRUNDWASSERSTAND

Baugrundrisiken, insbesondere hinsichtlich des Grundwassers, sind vom Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.

Es wird empfohlen Unterkellerungen im gesamten Bebauungsplangebiet mit druckwasserhaltenden Abdichtungen auszuführen.

6. ERNEUERBARE ENERGIEN

Auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) wird hingewiesen.

7. ALTABLAGERUNG

In den durch Randsignatur gekennzeichneten Bereichen befinden sich Altablagerungen.
Auf die hierzu erstellten Untersuchungen der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Steffen wird hingewiesen.
Erdbaumaßnahmen in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereichen (Altstandorte Me-0361 und Me-0364 sowie Altablagerung Me-0359) sind gutachterlich zu begleiten.
Werden Auffälligkeiten bei Erdbauarbeiten bemerkt, ist der Rhein-Kreis Neuss, Amt für Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, Telefon 02181. 601-6821, Fax 02181. 601-6899, unverzüglich zu informieren. Im Falle einer Entsorgung von Material >= Z 2 ist gemäß Nachweisverordnung ein entsprechender Entsorgungsnachweis zu führen. Dieser ist vorab mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss vorzulegen. Erst nach deren Zustimmung darf mit der Entsorgung begonnen werden.